

§ 0415 BGB

(1) Wird die Schuldübernahme von dem Dritten mit dem [Schuldner](#) vereinbart, so hängt ihre Wirksamkeit von der Genehmigung des [Gläubigers](#) ab. Die Genehmigung kann erst erfolgen, wenn der [Schuldner](#) oder der Dritte dem [Gläubiger](#) die Schuldübernahme mitgeteilt hat. Bis zur Genehmigung können die Parteien den [Vertrag](#) ändern oder aufheben.

(2) Wird die Genehmigung verweigert, so gilt die Schuldübernahme als nicht erfolgt. Fordert der [Schuldner](#) oder der Dritte den [Gläubiger](#) unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Genehmigung nur bis zum Ablauf der Frist erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

(3) Solange nicht der [Gläubiger](#) die Genehmigung erteilt hat, ist im Zweifel der Übernehmer dem [Schuldner](#) gegenüber verpflichtet, den [Gläubiger](#) rechtzeitig zu befriedigen. Das Gleiche gilt, wenn der [Gläubiger](#) die Genehmigung verweigert.